

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck

##### (1) Name

Der Verein führt den Namen

**„Europäisches Kompetenzzentrum für Transportsicherheit (ECC-TS)“**,

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Die englische Bezeichnung wird sein:

**„European Competence Center for Transport Safety (ECC-TS)“**

##### (2) Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau a. Main.

##### (3) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Austausch von Erkenntnissen zum Thema Transportsicherheit und die gemeinschaftliche Weiterentwicklung unter anerkannten Sachverständigen in der Transport- und Verpackungsbranche in Europa voranzubringen.

**Hinweis:** Das Wort „Sachverständiger“ ist in der nachfolgenden Satzung geschlechtsneutral. Im Verein können Frauen und Männer aufgenommen werden.

**(4) Dies erfolgt insbesondere durch**

1. Zusammenführung von neutralen Personen auf hohem fachlichem Niveau,
2. intensiven Erfahrungsaustausch und Informationsfluss zwischen den Mitgliedern,
3. fachliche Unterstützung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern,
4. Erarbeitung und Anwendung fachlicher Standards zur Erhöhung der Transportsicherheit und Qualitätssicherung in Europa,
5. Durchführung und Betreuung von themen-, branchen- und länderübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen,
6. EU-länderübergreifende Kompetenzbündelung und Sicherstellung einer zeitnahen Verfügbarkeit von Spezialisten in Europa und
7. Pflege der Marke Europäisches Kompetenzzentrum für Transportsicherheit.

Zudem soll der Verein Erkenntnisse, Akzeptanz, Organisation und die Durchführung alternativer Streitschlichtung im Bereich Transport, Umschlag und Lagerung fördern.

Der Satzungstext wird insbesondere durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Informationen für die Mitglieder und andere im Bereich der Transportsicherheit Tätige, durch den Austausch der Informationen zwischen Mitgliedern und der Wirtschaft und anderen interessierten Dritten und durch Fortbildung der Öffentlichkeit erreicht. Der Satzungszweck wird auch durch Vortragsveranstaltungen, Gedankenaustausch, Seminare, Herausgabe schriftlicher Publikationen sowie aller anderen zweckmäßigen Handlungen gefördert. Schließlich kann auch durch Betrieb einer Transportsicherheitsschiedsstelle (European Transport Safety Law Arbitration Board - ETSLAB) der Zweck des Vereins gefördert werden.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
  
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückvergütung für eingezahlte Mitgliedsbeiträge, und sei es nur pro rata temporis. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Sinn und Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind:

- neutral,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- innovativ,
- kreativ,
- erfahren bei der Erstellung von Gutachten zu den Themen Transport, Umschlag und Lagerung,
- eigenverantwortlich tätig.

Die Mitglieder des Europäischen Kompetenzzentrums für Transportsicherheit e.V. sind überwiegend öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder EuroExperts (Certified) in Europa.

(1) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sind, diesen durch aktive Mitarbeit zu fördern.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm den Vereinszweck, insbesondere durch Gedankenaustausch, Information der Mitglieder untereinander, Vortragsveranstaltungen, gemeinsame Erarbeitung von Standards und allen anderen zweckdienlichen Handlungen.

(3) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, welche die nachstehenden Qualifikationen erfüllen:

- eine besondere Sachkunde im Bereich Transportsicherheit, die durch mehr als nur gering überdurchschnittliche Fachkenntnis und praktische Erfahrung nachgewiesen werden kann;
- die Befähigung zur Erstellung von Gutachten, sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten ausüben zu können; dabei das Fachwissen so darstellen zu können, dass die Überlegungen und Ergebnisse auch für „Laien“ nachvollziehbar sind;
- die Befähigung, Beratungen, Transportüberwachungen, Prüfungen und Beurteilungen fachgerecht nach den Qualitätsstandards der Gesellschaft durchzuführen;

- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit;
- über die zur Ausführung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen zu verfügen;
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben;
- keine Bedenken gegen eine Eignung im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit besteht.

Soweit ein aufzunehmendes Mitglied die Qualifikation EuroExpert Certified According DIN-EN/ISO 17024 aufweist oder als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich der Transportsicherheit tätig ist, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Qualifikationen vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht indes auch bei Vorliegen der Qualifikation nicht.

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands wegen ihrer Verdienste um den Verein ernannt. Der Vorstand kann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung des Mitgliedsbeitrages vorsehen. Im Übrigen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss auch solche Mitglieder ernennen, die die Qualifikation gemäß Ziffer 3 nicht erfüllen, soweit dies aus Zwecken des Vereins geboten ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Austritt.

- (7) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Frist kommt es auf das Datum der Absendung an.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich vereinschädlich verhält, ein anderer, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, oder das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist.
- (9) Aus den gleichen Gründen kann die Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand beschlossen werden.

Jedes ordentliche Mitglied kann neben seinem eigenen Zeichen und Namen das Zeichen und den Namen des „Europäischen Kompetenzzentrums für Transportsicherheit“ verwenden und hiermit in „angemessener“ Weise als Sachverständiger werben.

Die Zeichennutzungsrechte entfallen mit Ausscheiden aus dem Kompetenzzentrum. Das Zeichen und der Name dürfen nur persönlich verwendet werden und sind nicht übertragbar. Die Zeichennutzung wird durch den Vorstand (alleiniger Inhaber des Zeichens) schriftlich genehmigt. Die Zeichennutzung ist mit einer einmaligen Gebühr von 250,- € nach ergangener Eintragung beim Deutschen Patentamt und EU-weiten Genehmigung zu verrichten. Die Zeichennutzung kann durch gegebenen Anlass (siehe § 2 (8)) umgehend entzogen werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Zeichennutzungsgebühr besteht nach einer Vereinszugehörigkeit von mehr als einem Jahr nicht mehr.

### **Fördermitglieder**

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins durch Beiträge und Spenden fördern und etwaige Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen möchten. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30,- €.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Veranstaltungen**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften kann jeweils eine natürliche Person an den Veranstaltungen zu den allgemeinen Bedingungen, die für eine Teilnahme dieser Veranstaltung durch den Veranstalter zugrunde gelegt werden, teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schäden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Beitragspflicht in einer Beitragsordnung zu bestimmen. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt wie im Rahmen der Gründung vorgeschlagen wurde, 60,- € pro Jahr.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Beirat.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder e-mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse einberufen. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
  - Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse des Vorstands;
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in Form einer Beitragsordnung;

- Entlastung des Vorstands;
- Entlastung des Beirats;
- Beschlussfassungen und Satzungsänderungen;
- Bestellung über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsfreistellungsvoraussetzungen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende als Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 1, 3, 4 bis 9 entsprechend.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder; für satzungsverändernde oder den Verein auflösende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und muss zu Beginn der Versammlung dem Vorstand angezeigt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, die Buchführung, für die Vorbereitung von Vorstands- und Beiratssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Im Übrigen obliegt ihm die Organisation der Arbeit des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Vereinsleitung. Alle sich in dem Vereinsnetzwerk ergebenden Aufgabenstellungen sind durch die Mitglieder/das Mitglied ausschließlich eigenverantwortlich durchzuführen. Dies ist zumindest in Werksverträgen klar hervor zu stellen.

- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er ist auch bei Ausfall einer seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Versammlung des Beirats zur Führung der Geschäfte befugt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle eines Ausscheidens während der Amtszeit kann der Beirat ein Vereinsmitglied oder ein Beiratsmitglied in den Vorstand des Vereins bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode entsenden.

- (3) Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die zweite ordentliche Mitgliederversammlung seit seiner Wahl stattfindet. Ist kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahlperiode des ersten Vorstandes beginnt erst mit Beginn des Kalenderjahres 2010.

- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung beider kann jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirats. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

- (6) Als Geschäftsführung des Vereins kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal hierfür anstellen.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand gemäß § 6 B. ist der Vorstand gemäß § 8 (2) dieser Satzung gemeinsam. Es bleibt unbenommen, einen/eine Geschäftsführer/in zu bestellen, der/die die Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand führt.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins oder solcher Personen, die den Vereinszweck fördern und diesem positiv gegenüberstehen.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand hat für den Beirat eine Beiratsordnung zu erlassen.

- (2) Der Beirat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für den Verein sind, unmittelbar eingebunden. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen, um auf dieser Grundlage die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen.

- (3) Der Beirat soll vornehmlich Vorschläge an den Verein unterbreiten, die den Vereinszweck fördern und die Erreichung der Vereinsziele erleichtern. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Gestaltung von Veranstaltungen, die Ansprache potentieller neuer Mitglieder sowie der fachliche Austausch mit den Vereinsmitgliedern.

Der Beirat trifft sich regelmäßig (1-mal jährlich).

Ein Kandidat für den Beirat kann durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Eine Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

- (4) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt hierfür zunächst mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Beirat kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Beirat auf. Die anwesenden ordentlichen, wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Es können hierbei auch an der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen vorgeschlagen und gewählt werden, wenn diese zuvor gegenüber dem Vorstand ihre Bereitschaft erklärt haben, sich wählen zu lassen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmgleichheit besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Der Beirat wählt aus seinem Kreis den Beiratsvorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirats lädt den Beirat zur Beiratssitzung ein. Er leitet die Sitzungen des Beirats. Soweit ein Beirat nicht gebildet wurde oder nicht mehr besteht, bedarf es der Wirksamkeit der Handlung des Vorstands nicht der Mitwirkung eines Beirats.
- (6) Vorstand und Beirat unterrichten die Mitglieder des Vereins einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Lage des Vereins, die geplanten Aktivitäten für das nächste Jahr sowie alle übrigen bedeutsamen Vorgänge.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

## **§ 11**

### **Verwendung eventueller Überschüsse**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.